

Kap Js – Die Strafrechtsstation in der Abteilung für Kapitaldelikte

Von Ref.-Jur. Philipp Hujo

Der juristische Vorbereitungsdienst bietet die Möglichkeit bei der Staatsanwaltschaft tätig zu werden, sei dies im Rahmen der Pflicht- oder der Wahlstation. Zum Teil bestehen in den einzelnen Bundesländern gewisse Einflussmöglichkeiten auf die Zuteilung, die einer „Bewerbung“ gleichkommen. Es besteht dann die Wahl, in einer der nach Deliktgruppen unterschiedenen Abteilungen, sei es für Wirtschaftskriminalität, Betäubungsmitteldelikte, oder für allgemeine Strafsachen, unterzukommen.

Die Abteilung für Kapitaldelikte befasst sich im Kern mit Tötungsdelikten, die in die Zuständigkeit einer Großen Strafkammer des Landgerichtes als Schwurgericht fallen (§ 72 II GVG). Mittlerweile sind bei zahlreichen Staatsanwaltschaften derartige Sonderdezernate für Kapitaldelikte eingerichtet. Auf diese Weise kommt es zu einer Bündelung von Spezialwissen und Erfahrung für die häufig sehr schwierige Ermittlungsarbeit in Mord- und Totschlagsfällen. Der Abteilung steht ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter vor; gegebenenfalls finden sich ein oder mehrere Gruppenleiter und eine unterschiedliche Anzahl von Staatsanwälten.

Die Aufklärung von Kapitaldelikten gilt als Königsdisziplin der staatsanwaltlichen Tätigkeit. Für Referendare ist wegen des Umfangs der Akten häufig nur die Bearbeitung einer überschaubaren Anzahl von Fällen möglich. Diese verlangt zudem eine gewisse Ausdauer und sorgsames Arbeiten und sollte vom ausbildenden Staatsanwalt stets begleitet und überwacht werden. Doch ist diese Tätigkeit nicht minder wertvoll für die Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen. In materiell-rechtlicher Hinsicht mag die Prüfung auf drei Paragraphen des Besonderen Teils des StGB beschränkt sein (§§ 211-213 StGB), doch stellen sich zahlreiche Fragestellungen aus dem Allgemeinen Teil. Hierzu zählen Fragen der Rechtfertigung, etwa der Notwehr, Schuldfragen (§§ 20, 21 StGB) insbesondere bei im Affekt begangenen Taten. Relevant und im Einzelfall äußerst diffizil ist die Abgrenzung zwischen Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB). Im Hinblick auf die Examensvorbereitung wird daneben aber häufig die Möglichkeit bestehen, Akten aus dem allgemeinen Bereich zu bearbeiten. Auch sollte das häufige Plädieren im Rahmen der Sitzungsververtretung genutzt werden und Aktenvorträge gehalten werden.

Die Station in der Abteilung bietet vor allem eines, nämlich die Auseinandersetzung mit den Vorschriften der StPO. Besonders reizvoll und lehrreich ist die Begleitung und aktive Teilnahme an strafprozessualen Maßnahmen während des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes. Dabei besteht häufig die Möglichkeit, eine Mordkommission – häufig in Form einer Bereitschaftsmordkommission – der Kriminalpolizei zu begleiten. Hierbei handelt es sich um

hochspezialisierte und besonders ausgewählte Polizeivollzugsbeamte als Kriminalbeamte, bestehend aus dem Kommissionsleiter und dem Tatortteam.

Lehrreich ist eine Mitwirkung schon deshalb, weil die meisten dieser Maßnahmen wie Tatortuntersuchung, Spurensicherung und Todesermittlung Außenstehenden in aller Regel verschlossen bleiben. Dabei ist die Auseinandersetzung mit diesen Maßnahmen unter Praxisbezug für die Entwicklung eigener Lösungen – etwa im Rahmen der Fallbearbeitung – eminent wichtig. Selbiges gilt für den Ablauf von Wohnungs- oder Geschäftsdurchsuchungen nach §§ 102ff. StPO, Beschlagnahmen, Festnahmen und die Vollstreckung von Haftbefehlen (§§ 112ff. StPO), Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, Unterbringungen zur Beobachtung (§ 81 StPO), erkennungsdienstliche Behandlungen und Identifizierungsgegenüberstellungen aber auch heimliche Ermittlungsmaßnahmen (§§ 100 a (ggf. i. V. m. 100 i), 100 c Abs. 1, 100 g und h, 110 a i. V. m. 110 b Abs. 2, 163 f. StPO).

Schließlich werden Haftfragen von Bedeutung sein. Dabei wird es häufig möglich sein an Haftprüfungen (§ 117 StPO) und Haftvorführungen (§ 115 StPO) teilzunehmen und bei dieser Gelegenheit Fragen an die Ermittlungsrichter zu stellen. Es empfiehlt sich das weitere Ermittlungsverfahren zu begleiten und sodann die Hauptverhandlung bis zum Abschluss des Verfahrens weiter zu beobachten, auch wenn dies erst nach dem Ende der Stationszeit stattfinden wird. Denn hier liegt ein besonderer Nutzen, da man die Ermittlungsakten genauestens kennt, evtl. einen Anklageentwurf vorbereitet hat und sodann die Umsetzung der Anklage im Gerichtssaal unmittelbar mitverfolgen kann. Mitunter nimmt der Fall andere Wendungen und liefert insoweit ein abweichendes Bild von den Akten. Die Beweisaufnahme kann die Hintergründe der Tat erhellen und die Motivation des Beschuldigten herauskristallisieren. Es sollte dabei auch auf das Verhalten der Strafverteidigung und des Gerichts geachtet werden.

Nach § 142 III GVG kann Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall eben auch die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden. Dies ist die Grundlage für die Teilnahme an den oben genannten Ermittlungsmaßnahmen. Der ausbildende Staatsanwalt hat die Tätigkeit des Referendars sicher nicht ständig zu überwachen. Er soll aber soviel Aufsichtstätigkeit walten lassen, dass die Tätigkeit des Referendars als vollwertige staatsanwaltschaftliche Handlung anerkannt werden kann.

Dass der Referendar an Sitzungen des Straf- und Jugendrichters selbständig teilnimmt und alleine auftritt, ist üblich. Vor dem Landgericht kann er dies zwar nicht, aber durchaus als ein zweiter Sitzungsvertreter eingesetzt werden und somit das Schwurgerichtsverfahren unmittelbar mitverfolgen.

Auch eine Vernehmung kann einem Referendar unter Aufsicht des Staatsanwaltes übertragen werden. Es wird aber von den Fähigkeiten des Referendars und den Schwierigkeiten der Aufgaben abhängen, in welchem Maß der Referendar in diesem Bereich eigenverantwortlich tätig sein kann. In der Abteilung für Kapitaldelikte wird dies regelmäßig nicht der Fall sein.

Wohl in kaum einem anderen Bereich kommt es zu einer so engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit Medizinern, Naturwissenschaftlern und Juristen. Die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Todesermittlung (§ 87ff. StPO), insb. die tägliche Arbeit des Rechtsmediziners bildet einen wichtigen Teil der dortigen Tätigkeit. Bei Verdacht eines Fremdverschuldens ordnet die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Obduktion an, die von zwei Ärzten standardisiert durchgeführt und dokumentiert wird. Auch kommen dabei bildgebende Verfahren vor der Obduktion zum Einsatz. Für toxikologische oder molekularbiologische Untersuchungen werden umfangreiche Asservate genommen (Leichenteile, entnommene Körperflüssigkeiten und -gewebe). Insofern sollte neben der forensischen Pathologie auch die Toxikologie und Genetik aufgesucht werden. Die Vertiefung der gerichtsmedizinischen Praxis kann durch Lektüre von Fachbüchern und die häufige Begleitung von Obduktionen geschehen. Die Gerichtmediziner werden gegenüber Referendaren in aller Regel gewillt sein, Fragen zu beantworten und aus der Praxis zu berichten. Der Staatsanwalt ist zudem regelmäßig bei Kapitalverbrechen vor Ort anwesend, zum Teil auch nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens. Auch bei Todesfällen im Zusammenhang mit dem dienstlichen Schusswaffengebrauch, bei Todesfällen in der Haft oder Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler betreffen wird er an der Leichenöffnung teilnehmen (RiStBV Nr. 33 Abs. 4). Er hat hierbei während des gesamten Vorgangs anwesend zu sein und die Untersuchung zu leiten (§ 161a I2). Freilich wird er nur in den Grenzen seiner Sachkunde prüfen können, und insoweit auf die Einschätzung der Mediziner angewiesen sein.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die kriminalistische und gerichtsmedizinische Methodik bei der Untersuchung gewaltsamer Todesfälle den interessantesten Teil dieser Station ausmacht. Dies ermöglicht es, die juristische Sicht auf die Dinge zu schärfen. Hierzu zählen die Tatortuntersuchung, die Spurensicherung, das taktische polizeiliche Vorgehen und die gerichtsmedizinische Arbeit. Auch zeichnet dieser Einblick in diese Art der staatsanwaltlichen Arbeit ein anderes Bild, als es die Massenmedien, insb. Film und Fernsehen, suggerieren.